



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

<b>41. Jahrgang</b>	<b>Herausgegeben zu Meschede am 18.03.2015</b>	<b>Nummer 5</b>
---------------------	--	-----------------

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

---

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
28	Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 16.03.2015	32
29	Änderungen in Kehrbezirken	34
30	Öffentliche Bekanntmachung zum Antrag der Firma Basalt Actien Gesellschaft, Bergisch-Westerwälder Hartsteinwerke, Linzhausenstraße 20, 53545 Linz/Rhein auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Steinbruchs Berge durch Erweiterung der Abraumhalde um ca. 15,5 ha, Tieferlegung des Steinbruchs um 20m auf 260m üNN und Abtrag der Felsrippe im Westen, Zur Winschla in 59872 Meschede, Gemarkung Berge, Flur 35; Gemarkung Calle, Flur 21, 23 und 24, vom 29. Dezember 2014	35

## **28 SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENERECHT (FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE- GEBÜHRENSATZUNG) VOM 16.03.2015**

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 527/SGV NRW 2011)
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV. NRW. 2006 S. 42)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 13.03.2015 folgende Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 529), in der jeweils geltenden Fassung, werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), in der jeweils geltenden Fassung, abweichende Ge-

bührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5, 6 der VO (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erlassen: Tarifstelle 23.8.4.1.1, 23.8.4.1.2, 23.8.4.1.3 und 23.8.4.1.4.

Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (2) Hausschlachtungen im Sinne dieser Satzung sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

### **§ 3**

#### **Auslagen**

Der Gebührenschuldner hat, soweit die nachfolgenden Bestimmungen hierauf hinweisen, Auslagen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung anfallen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind.

Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere

- a) Reisekosten, Auslagenersatz- und Wegstreckenentschädigungen nach dem Landesreisekostengesetz und dem Tarifvertrag über die Regelungen der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe in den jeweils geltenden Fassungen.
- b) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Tieren, Proben und sonstigen Sachen sowie
- c) Gebühren und Kosten des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes und anderer anerkannter Untersuchungseinrichtungen.

#### § 4

### Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben und bei Hausschlachtungen

#### (1) Kleinbetriebe

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Trichinenuntersuchung, der bakteriologischen Fleischuntersuchung und der Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan beträgt je Tier in Kleinbetrieben:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag (Euro pro Tier)			
	bei bis zu 35	bei 36 bis zu 64	bei 65 bis zu 119	ab 120 Tiere
Rind, Jungrind	29,87	23,91	19,43	14,96
Schwein	17,05	13,60	10,89	8,16
Einhufer	49,27	entfällt	entfällt	entfällt
Schaf, Ziege	10,65	8,54	6,95	5,35
Haarwild ohne Schwarzwild	13,88	11,11	9,02	6,94
Schwarzwild	16,77	14,59	12,49	10,43

#### (2) Hausschlachtungen

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Trichinenuntersuchung und der bakteriologischen Fleischuntersuchung beträgt je Tier bei Hausschlachtungen:

Tierart	Schlachtungen je Tier in Euro
Rind, Jungrind	23,86
Schwein	14,55
Einhufer	40,73
Schaf, Ziege	8,49
Haarwild	11,11

(3) Wenn die Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 und 07:00 Uhr oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden, und zwar auch, wenn nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird, wird ein Zuschlag in Höhe von 80 % der Gebühren nach Absatz 1 oder 2 und § 4 dieser Satzung erhoben.

Wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder sich die Schlachtung ohne besonderen Grund

so verzögert, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachtieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann, wird ein Zuschlag in Höhe von 80 % der Gebühren nach Absatz 1 oder 2 und § 4 dieser Satzung erhoben.

#### § 5

### Einzeltierzuschlag

Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen von bis zu 5 Tieren je Tag und Schlachtstätte wird neben den Gebühren nach § 4 dieser Satzung - Staffel bei bis zu 35 Tieren - ein Zuschlag je Tier in Höhe von 6,37 € festgesetzt.

#### § 6

### Trichinenuntersuchung

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und sonstigen ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterworfenen Tierarten beträgt:

- bei Probenentnahme durch das Fleischuntersuchungspersonal 25,65 € je Tier
- bei Probenentnahme durch den Jagdausübungsberechtigten 7,30 € je Tier

#### § 7

### Gebühr für Amtshandlungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben

Für Kontrollen und Untersuchungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben beträgt die Gebühr je angefangener halber Stunde der amtlichen Tätigkeit 36,50 €. Diese Gebühr wird auch für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben erhoben.

#### § 8

### Gebühr für BSE-Schnelltests

Die Gebühr für die Untersuchungen auf BSE beträgt 37,48 € je Test.

#### § 9

### Schlachtgeflügel

(1) Für die Schlachtieruntersuchung von lebendem Geflügel im Erzeugerbetrieb und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung wird zur Deckung der tatsächlichen Untersuchungskosten eine Gebühr je angefangener Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 18,25 € erhoben.

(2) Für Kontrollen und Untersuchungen in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch wird eine Gebühr je angefangener Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 18,25 € erhoben.

**§ 10**  
**Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der**  
**Untersuchung oder der gesamten**  
**Untersuchung**

Die Gebühren nach § 4 sind in Höhe von 80 % zu entrichten, wenn die Schlachttieruntersuchung nicht durchgeführt wurde.

**§ 11**  
**Fälligkeit**

Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 4 Abs. 3 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Untersuchung / Amtshandlung fällig. Die Gebühren und Kosten können von dem amtlichen Tierarzt / amtlichen Fachassistenten festgesetzt und eingezogen werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 22.12.2014 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Kreistag des Hochsauerlandkreises am 13.03.2015 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung einer in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen enthaltenen Verfahrens- oder Formvorschrift nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen die o.a. Satzung geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die

Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 16.03.2015  
Der Landrat

gez.  
(Dr. Schneider)

---

## **29**   **ÄNDERUNGEN IN KEHRBEZIRKEN**

### **Neubesetzung des Kehrbezirks HSK 11**

Mit Wirkung zum 01.04.2015 wurde Herr

**Marco Hoyer**  
**Hillekopf 21**  
**59964 Medebach**  
**02981-9899970**                      **FAX**  
**01722312813**                        **Mobil**  
**marco.hoyer@gmx.net**

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk HSK 11 bestellt. Die Bestellung ist bis zum 31.03.2022 befristet. Der Kehrbezirk wird zurzeit von Herrn Thomas Stodt verwaltet.

Der Kehrbezirk HSK 11 umfasst Teile der Städte Eslohe und Meschede. Die genaue Aufteilung ist unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) (Dienstleistungen A - Z, Schornsteinfegerangelegenheiten, Kehrbezirksverzeichnis) abrufbar.

### **Neubesetzung des Kehrbezirks HSK 22**

mit Ablauf des 31.03.2015 tritt der bisherige Kehrbezirkseinhaber Herr Friedrich Wilhelm Hüske in den Ruhestand. Mit Wirkung zum 01.04.2015 wurde Herr

**Albert Blaufuß**  
**Schillerstr. 28**  
**59955 Winterberg**  
**02983-891010**                      **Büro**  
**02983-891011**                        **FAX**  
**01715366086**                        **Mobil**  
**schornsteinfeger-blaufuss@t-online.de**

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk HSK 22 bestellt. Die Bestellung ist bis zum 31.03.2022 befristet.

Der Kehrbezirk HSK 22 umfasst Teile der Städte Brilon und Olsberg. Die genaue Aufteilung ist unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) (Dienstleistungen A - Z, Schornsteinfegerangelegenheiten,

Kehrbezirksverzeichnis) abrufbar.

### Ausschreibung des Kehrbezirks HSK 03

Mit Wirkung zum 01.04.2015 wurde Herr Blaufuß zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk HSK 22 bestellt. Der Kehrbezirk HSK 03 wird in Kürze ausgeschrieben und soll zum 01.05.2015 neu besetzt werden. Bis zur Neubesetzung wird der Kehrbezirk weiterhin von Herrn Blaufuß verwaltet. Der Kehrbezirk HSK 03 umfasst die im Südwesten der Stadt Sundern gelegenen Ortsteile.

Meschede, 10.03.2015

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
FD 39 -Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten, Schornsteinfegerangelegenheiten  
Az.: 39/32 55-01/02

Im Auftrag

gez.  
Schröjahn

---

### **30 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUM ANTRAG DER FIRMA BASALT ACTIEN GESELLSCHAFT, BERGISCH-WESTERWÄLDER HARTSTEINWERKE, LINZHAUSENSTRASSE 20, 53545 LINZ/RHEIN AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEMÄß § 16 BIMSCHG ZUR WESENTLICHEN ÄNDERUNG DES STEINBRUCHS BERGE DURCH ERWEITERUNG DER ABRAUMHALDE UM CA. 15,5 HA, TIEFERLEGUNG DES STEINBRUCHS UM 20M AUF 260M ÜNN UND ABTRAG DER FELSRIPPE IM WESTEN, ZUR WINSCHLA IN 59872 MESCHEDÉ, GEMARKUNG BERGE, FLUR 35; GEMARKUNG CALLE, FLUR 21, 23 UND 24, VOM 29. DEZEMBER 2014**

Die Firma Basalt Actien Gesellschaft, Bergisch-Westerwälder Hartsteinwerke, Linzhausenstraße 20, 53545 Linz/Rhein, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des BAG-Steinbruchs Zur Wenschla in 59872 Meschede-Berge durch Erweiterung der Abraumhalde, Tieferlegung der Steinbruchsohle um 20 m und Abtrag der Felsrippe im Westen.

Das beantragte Vorhaben umfasst:

- **Die Erweiterung der Abraumhalde südlich des Steinbruchs um ca. 15,5 ha, in der Gemarkung Berge Flur 35, Flurstücke 29, 34,**

**35; Gemarkung Calle Flur 21, Flurstücke 1, 2, 10, 11, 12, 13; Flur 23, Flurstück 35;**

- **Die Tieferlegung der Steinbruchsohle um 20m auf 260m üNN, auf einer Fläche von rd. 6,4 ha innerhalb der bestehenden Abbaugrenzen, in der Gemarkung Berge Flur 35, Flurstücke 29, 35, 93; Gemarkung Calle Flur 24, Flurstück 22;**
- **Abtrag der Felsrippe im Westen des bestehenden Steinbruchs zur Schaffung von Lagerfläche (rd. 0,9 ha) auf 297m üNN, Gemarkung Berge, Flur 35, Flurstück 29;**
- **Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und Umsetzung der im landchaftspflegerischen Begleitplan erläuterten Wiederherrichtungsplanung.**

Mit den beantragten Änderungen soll im vierten Quartal 2015 begonnen werden.

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist der Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde Steinstr. 27, 59872 Meschede, E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG-) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274) in der zurzeit geltenden Fassung und wird gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der beantragten Änderung ergibt sich für Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 ha oder mehr nach der Nummer 2.1.1 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756) in der zurzeit geltenden Fassung. Das Genehmigungsverfahren wird nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Diese Anlagen gehören ebenso zu den unter der Nr. 2.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen. Für diese Anlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3b UVPG vorzunehmen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 25.03.2015 bis einschließlich 24.04.2015 bei der

- Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionschutz des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer-Nr. 236, Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr;
- Stadt Meschede, Technisches Rathaus Sophienweg 3 in 59872 Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Zimmer-Nr.: 103, Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr;

zur Einsicht aus und können dort während den o.g. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Des Weiteren kann der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises ([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachungen\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php)) vom 25.03.2015 bis einschließlich 24.04.2015 eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom 25.03.2015 bis einschließlich 08.05.2015 schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen.

Die Einwendungsschreiben werden zur Stellungnahme an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden der Name und die Anschrift in dem Schreiben vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er am 25.08.2015, Beginn um 10.00 Uhr, im Kreishaus Großer Sitzungssaal (F 1 Sauerland) Steinstr. 27, in 59872 Meschede statt.

Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, kann sie am nächsten Tag oder an einem anderen Termin fortgesetzt werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei Ansetzung des Erörterungstermins die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Eine besondere Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften wird hingewiesen. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist der öffentlichen Bekanntmachung als Anhang 1 beigelegt.

Brilon, den 12.03.2015

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
FD 51/3 Untere Umweltschutzbehörde/  
Immissionschutz  
Az.: 51.3 – 0051710- G 41/14 - Sta  
Im Auftrag

gez.  
Stappert

### Anhang 1:

#### § 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 BImSchG

#### **§ 10 Genehmigungsverfahren**

- (3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.
- (4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist

1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
  2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen;
  3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
  4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.
- (6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

**§§ 8 bis 10a und 12  
der Neunten Verordnung zur Durchführung  
des Bundes Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001) in  
der zurzeit geltenden Fassung**

**§ 8 Bekanntmachung des Vorhabens**

- (1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§ 22 und 23, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich.
- (2) Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidsverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorge-

sehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

**§ 9 Inhalt der Bekanntmachung**

- (1) Die Bekanntmachung muß neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
  1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
  2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages
 enthalten. Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a ist hinzuweisen.
- (2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

**§ 10 Auslegung von Antrag und Unterlagen**

- (1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Abs. 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Abs. 3 auszulegen. In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.
- (2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.
- (3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die

Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

### **§ 10a Akteneinsicht**

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

### **§ 12 Einwendungen**

- (1) Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öff